This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Holtzendorff
Die Richtungen des Strafvollzugs ----

3 2044 103 228 748

GER
985.8
HOL

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Sept. 1929

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Crim
L.S.
4

Die Richtungen des Strafvollzugs

und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen.

Von

Dr. F. v. Holtzendorff,
Professor in München.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1886.

Digitized by Google

Prospekt.

Der Gerichtssaal.

Zeitschrift

für

Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängnißkunde und Strafrechtsliteratur.

Unter ständiger Mitwirkung von

L. v. Bar, Alb. Berner, F. v. Binder, M. v. Buri, Hugo Hälschner, A. H. v. Bye-Gluneck, F. Roßhirt, H. v. Seeger, M. Stenglein, Alb. Teichmann, Em. Ullmann,

herausgegeben von

F. v. Holtzendorff.

Nachdem der bisherige Hauptleiter und Chefredakteur dieser Zeitschrift, der Wirkl. Geheime Rath und Generalstaatsanwalt Dr. Fr. O. v. Schwarze in Dresden, der Wissenschaft und seinen zahlreichen Freunden durch den Tod entrissen worden ist, hat, auf den Wunsch des Verstorbenen und das Ersuchen der Verlagsbuchhandlung, Herr Professor v. Holtzendorff in München die weitere Herausgabe dieser Zeitschrift übernommen.

Schon seit dem Jahre 1874, wo die ehemalige Allgemeine deutsche, von ihm begründete, Strafrechtszeitung mit dem Gerichtssaal verschmolzen wurde, hat derselbe einen Theil der Redaktionsgeschäfte besorgt.

Der freundlich zugesagten Unterstützung fast aller bisheriger ständiger Mitarbeiter versichert, gedenkt der nunmehrige Redakteur den „Gerichtssaal" in derselben Richtung zu erhalten, welche ihm unter v. Schwarze's Leitung so viele Freunde erwarb:

Als ein Organ, welches darauf berechnet ist, Strafgerichtspraxis und Strafrechtswissenschaft zum Heile beider in lebendige Berührung zu setzen, die Erscheinungen der gesammten Strafrechtsliteratur des In- und Auslandes

Fortsetzung s. S. 3 des Umschlags.

Digitized by Google

Chim
L.S.

Besonderer Abdruck aus Gerichtssaal XXXIX. Band.

Die

Richtungen des Strafvollzugs

und der gegenwärtige Stand

der

sachverständigen Meinungen.

Von

Dr. F. v. Holtzendorff,
Professor in München.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1886.

ER 985.5 H0
Digitized by Google

Cutter
H7594r

MAY 2 5 1922

Digitized by Google

Es ist nützlich, von Zeit zu Zeit in der Alltagsarbeit der gewöhnlichen Berufspraxis eine Pause zu machen, das hergebrachte Werkgeräth aus der Hand zu legen und die Richtungen zu untersuchen, in denen sich die Strafgesetzgebung bewegt. Denn kein Theil des Rechtslebens wird in gleichem Maße von dem Stande der öffentlichen Meinung beeinflußt, wie die Strafrechtspflege.

Die großen Fragen der Strafproceßreform, die Einführung der Staatsanwaltschaft und der Schwurgerichte, die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wären ohne die Macht einer allgemein fühlbar gewordenen Meinung ebenso wenig zum Durchbruch durch die Schranken einer veralteten Ueberlieferung gekommen, wie die Verbesserung der Gefängnisse, die Erprobung des Einzelhaftsystems, die Beseitigung der alten beschimpfenden Strafen. Seit dem dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts bethätigte sich überall in den Strafgesetzgebungsfragen die öffentliche Meinung der gebildeten Welt in wohlthätigster Weise, was selbst diejenigen zugeben, die von dem Werth der öffentlichen Meinung auf politischem Boden stets geringschätzig zu denken pflegen. Gegenwärtig, wo das XIX. Jahrhundert zu Ende geht, liegen in dieser Beziehung die Dinge wesentlich anders. Von der aufregenden Begeisterung, die im Ausbruch der französischen Revolution nicht nur das alte Staatsgefängniß der Bastille stürmte, sondern auch

Digitized by Google

einen alten Gesetzgebungszustand über den Haufen warf und die Strafrechtsreform im Sinne der Aufklärung und Humanität forderte, verspüren wir kaum noch einige schwache Nachwirkungen in sehr bescheidenen Wünschen sogenannter Philanthropen. Verschwunden ist jener schwärmerische Rausch, den man 1848 als Völkerfrühling bezeichnete, und der ihn begleitende Glaube, daß man alle Zustände des Volkslebens schon durch redactionelle Gesetzgebungsarbeiten und Paragraphirung an Verfassungstexten gründlich verbessern könne.

Seit dreißig Jahren ist Theorie, Praxis und Gesetzgebung criminalistischer Natur in ein Stadium kritischer Ernüchterung eingetreten. Dem heutigen Zeitalter fehlen sowohl jene tyrannischen Despoten, welche ernsthaft glauben, durch härteste Mittel der Abschreckung oder durch polizeiliche Willkürmaßregeln das Quantum verbrecherischer Missethaten innerhalb eines gegebenen Gesellschaftszustandes bis auf ein verschwindendes Minimum ausrotten zu können, als auch jene Menschenfreunde alten Schlages, die der Ansicht waren, man werde ein Universalheilmittel entdecken, das in Gestalt eines gleichsam liebenswürdigen und völlig humanen Strafvollzugs verbrecherische Charactere in das Gegentheil, in edle Menschen, umwandle. Der Glaube an die allgemein durchgreifende Möglichkeit der Besserung und der Abschreckung ist nach und nach gleichmäßig verschwunden. An die Stelle der alten Hoffnungen, die noch auf dem internationalen Gefängnißcongreß zu Frankfurt a. M. im Jahre 1857 allgemein wahrnehmbar hervortreten, ist eine gewisse Zweifelsucht getreten, die sich im öffentlichen Leben oft genug darin äußert, daß man Strafrechtsreformen deßwegen verwirft, weil man es der Mühe nicht werth hält, mit der Arbeit zu beginnen, wenn nicht sofort das Endziel der Weltverbesserung in Aussicht gestellt werden kann.

Mit diesen Wahrnehmungen steht im Zusammenhange, daß es der Gegenwart an einer öffentlichen Meinung in dem Sinne fehlt, welcher sich in den größeren Zeitabschnitten nach 1789, 1830 und 1848 bei der Beurtheilung strafrechtlicher Reformfragen kund gab. Wirthschaftliche Interessenfragen sind in den Vordergrund der Dinge getreten. Die große Volksmenge, deren Stimme

Digitized by Google

zur Antheilnahme an politischen Wahlen berufen wurde, ist den strafrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben entweder gleichgiltig oder gar feindlich gesinnt: feindlich, insofern die materiellen Interessen der arbeitenden Classen sich der Verwerthung des Arbeitszwanges in den Strafanstalten agitatorisch entgegenstellen und den Wahn nähren, als ob Verbrecher in den Gefängnissen überall verhätschelt würden.

Angesichts dieser weit verbreiteten Denkweise wird es von besonderer Bedeutung, den Stand der Meinungen in den eigentlich sachverständigen Kreisen zu erforschen. Es war ein glücklicher Gedanke des Herrn M. Beltrani Scalia, ehemaligen Generaldirectors der italienischen Gefängnisse, nunmehrigen Staatsraths, aus Veranlassung des letzten zu Rom abgehaltenen internationalen Gefängnißcongresses eine Enquête einzuleiten, deren Resultat in einem stattlichen Bande vorliegt: Souvenir du 3me Congrès Pénitentiaire international, (Rome 1885).

In diesem Album, das für unsere Zeitperiode sowohl, wie für die zukünftige Strafrechtsgeschichte von hohem Interesse ist, findet man in kurzen Kernsätzen die criminalistische Lebenserfahrung von beinahe zweihundert Männern, deren Beruf mit der Strafjustiz oder dem Gefängnißwesen zusammenhängt. Zwar kann man nicht sagen, daß alle irgendwie bedeutenden Criminalisten gehört worden wären, oder, wenn sie etwa eingeladen waren, sich wirklich vernehmen ließen, aber man darf doch annehmen, daß aus 16 Culturstaaten die verschiedensten Berufsclassen, die an der Strafrechtspflege betheilgt sind, zu einer gewissen Vertretung gelangten: 35 Deutsche, 13 Oesterreicher, 7 Ungarn, 31 Italiener, 39 Franzosen, 6 Belgier, 13 Holländer, 2 Norweger, 5 Schweden, 7 Spanier, 8 Russen, 4 Dänen, 6 Engländer, 16 Schweizer, 3 Amerikaner. Aus diesen Zeugnissen läßt sich eine wenigstens annähernd zutreffende Uebersicht über den Stand der Meinungen gewinnen.

Nach dem gegenständlichen Inhalt des Albums darf man als festgestellt annehmen, daß das practische Endresultat der heutigen Strafrechtspflege überall ein durchaus unbefriedigendes genannt werden muß. Hinsichtlich der Erklärungsgründe jedoch

Digitized by Google

gehen die Auffassungen weit auseinander. Eine glücklicherweise minder bedeutende Anzahl von Stimmen neigt zur Skepsis, insofern sie sich dahin vernehmen lassen, daß von Staatswegen überhaupt nicht mehr, als geschehen, geleistet werden könne, da den verbrecherischen Erscheinungen die Eigenschaft einer politisch nicht zu besiegenden Naturmacht beizulegen sei.

Eine zweite, gleichfalls minder zahlreich vertretene Richtung der Meinungen bewegt sich nach dem Zielpunct größerer Strenge im Strafvollzug. Endlich dürfte eine dritte Categorie von Sachverständigen sich aus solchen zusammensetzen, die der Ansicht sind, daß eine planmäßig durchgeführte, auf die freiwillige Unterstützung der Gesellschaft berechnete, alle psychischen Kräfte des Gefangenen berücksichtigende und verwerthende Reform des Strafvollzuges bedeutende Ergebnisse versprechen werde. Nach dieser dritten Ansicht läge, wie es scheint, der Hauptgrund für die Erfolglosigkeit vieler bisherigen Reformversuche weder in übertriebener Strenge, noch in übertriebener Milde, sondern in dem öden Thun eines gleichsam maschinellen Schematismus, der die besonderen Verhältnisse des einzelnen Schuldfalles und die socialen Kräfte unseres Zeitalters nicht genügend berücksichtigt. Selbstverständlich lassen sich nicht sämmtliche Meinungsäußerungen in diese drei Hauptgruppen einreihen. Wir finden zahlreiche Sätze aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, der Strafrechtstheorien und der allgemeinen Criminalpolitik.

Was nun die Lebensstellung der urtheilenden Personen anbelangt, so möge die Staatsanwaltschaft (einschließlich der französischen Avocats généraux) zuerst Erwähnung finden. Die Staatsanwaltschaft genießt des großen Vorzugs, eine vielseitige Ausschau auf die Verhältnisse der Strafrechtspflege gewinnen zu können. Sie kennt besser, als der Richter, das Vorleben bestrafter Personen, sie beachtet in hohem Maße auch die theoretische Seite ihres Fachs; sie steht in Verbindung mit den Organen der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzugs, ist aber andererseits, einer natürlich in der Anklagepraxis wurzelnden Richtung folgend, mißtrauisch gegen den Werth besserer Regungen im Verbrecher und so gewiß auch Vertreterin grundsätzlicher Strenge in der

Digitized by Google

Strafzumessung. Die Zahl dieser staatsanwaltschaftlichen Personen im Album ist vergleichungsweise gering (nämlich 9).

Den ersten Platz in dem römischen Gedenkbuche, bei welchem eine rein chronologische Ordnung nach dem Eingange der Zusendungen beobachtet wurde, erhielt der Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze: Ein seltener Fall der Uebereinstimmung des Zufalles mit den Forderungen der Verdienstlichkeit. Schwarze gehörte zu den Vätern des deutschen St.G.B.'s und hatte Erfahrungen aufgesammelt, deren Werth von allen Mitlebenden, auch außerhalb der deutschen Gränzen, als ein ungewöhnlicher anerkannt war. Um so größere Beachtung verdient sein Urtheil, wenn er schreibt:

> „Auch im schwersten Verbrecher schlummert ein Gefühl, an welchem er zur Einkehr in sich selbst mit bestem Erfolge aufgemuntert werden kann; es gilt nur es zu ergründen und zu wecken."

Neben Schwarze war Glaser die glänzendste Autorität auf dem Gebiete des staatsanwaltschaftlichen Wirkens. Seine Auffassung ist derjenigen Schwarze's ähnlich. Er sagt:

> „Was weder Eisen noch Feuer heilt, das heilt zuweilen die durch beharrliche Anhaltung zur Arbeit beigebrachte Gewöhnung an Fleiß und Gehorsam."

Gleicherweise äußert sich der österreichische Oberstaatsanwalt (jetzige Generaladvocat) Dr. Ferdinand Schrott, der als amtlich Delegirter am internationalen Gefängnißcongreß betheiligt war:

> „Prüft man die Motive der Verbrechen, so findet man oft, daß der Thäter eine ungewöhnliche Kraft hätte anwenden müssen, um dem strafgesetzwidrigen Antriebe zu widerstehen. Suchen wir daher einerseits moralische Kraft zu heben und andererseits, so weit als möglich, die äußeren Veranlassungen zu Verbrechen, besonders wo die ersteren in socialen Verhältnissen liegen, zu beseitigen."

Der Oberstaatsanwalt Stellmacher in Celle bekennt sich zu dem mehr skeptischen Satz:

> „Wenn's richtig, daß die Welt nur ein Gefängniß ist,
> Denk' stets, daß auch du selbst nur ein Gefangener bist."

Digitized by Google

Entschiedener als mancher Criminalvertheidiger erklärt sich, unter Berufung auf seine zehnjährige Erfahrung als Generalprocurator des Cantons Neuchâtel, Herr Alfred Janheur für practische Durchführung eines besseren Gefängnißsystems an Stelle der alten Abschreckung und Vergeltung. Es scheint ihm nothwendig, daß das Strafgesetz die Erfahrungen der neuen Gefängnißkunde mehr, als bisher beachte. Von den ausländischen Beamten des ministère public votirt nur einer, der Generaladvocat Desjardins in Paris für energische Abschreckung durch Anwendung der Todesstrafe. Sein College Lacointa widerspricht ihm und lobt den Werth eines guten Rehabilitationsgesetzes, während Graf de Foresta sich gleichfalls als Gegner der Todesstrafe bekennt und eine Besserung der eingestandenermaßen schlechten Strafrechtszustände Italiens von der lebenslänglichen Transportation in den schwersten Fällen und von der Anwendung des irischen Systems in den weniger schweren Fällen hofft.

Ich bin weit davon entfernt, anzunehmen, daß diese Meinungsäußerungen hochstehender staatsanwaltschaftlicher Beamten die Durchschnittsansicht der Anklagebehörden widerspiegeln. Aber sie bestätigen eine oft ausgesprochene Wahrnehmung, daß die älteren Generationen der Staatsanwaltschaft mehr zur Milde geneigt sind, als die jüngeren Geschlechter, die sich für die Paragraphen eines geltenden Gesetzbuches mehr interessiren, als für die Offenbarungen des menschlichen Seelenlebens. Ob die gleiche Wahrnehmung auch für den richterlichen Beruf gelte, erscheint zweifelhaft. Nicht selten hört man versichern, daß ergraute Criminalrichter mehr zur Härte neigen als jüngere Beamte, und andererseits wiederum alt gewordene Untersuchungsrichter wohlwollender verfahren, als ihre jüngeren Collegen, für welche der Satz noch nicht gilt: Alles begreifen, heißt zwar nicht Alles verzeihen, aber Alles mit Nachsicht betrachten.

In der zweiten Personengruppe, bestehend aus höheren Ministerialbeamten, begegnet uns zuerst der badische Geheime Finanzrath und Präsident der Centralleitung des Landesverbandes der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene, Herr A. Fuchs, als einer derjenigen, welcher eine gleichsam ätiologische

Digitized by Google

Behandlung auf Grundlage besserer Erforschung der Verbrechensursachen befürwortet, während der Ministerialrath Dr. E. v. Jagemann nachdrücklichst hervorhebt, daß man seine Fürsorge vornehmlich den kleinen Gefängnissen, in denen die ersten Strafen erstanden werden, und den Anstalten für jugendliche Delinquenten zuzuwenden habe: eine Forderung, die von den meisten Sachverständigen des Congresses getheilt wird. In Wirklichkeit erklärt sich die vielfach im öffentlichen Leben gegen das Strafanstaltswesen der Gegenwart hervortretende Verstimmung und ein gewisses Gefühl der Enttäuschung daraus, daß man durch Herstellung einzelner kostspieliger Paradezuchthäuser, ohne es zu wollen, den Wahn nährte, als habe man große und umfassende Gefängnißreformen bereits vollendet. Vollkommen zutreffend ist es daher, wenn Herr v. Jagemann hervorhebt: Eine Reform, die sich nur den Centralanstalten zuwende, baue ein Dach ohne Haus.

Im engsten Zusammenhange mit dieser Auffassung steht ein Ausspruch von Illing, der ebenfalls zu den Grundwahrheiten der neuen Gefängnißkunde gerechnet werden kann und ohne Widerspruch angenommen wird: „Les meilleurs systèmes pénitentiaires restent sans effet, si l'on n'est pas en état de trouver pour leur application des personnes assez intelligentes et dévouées.“ Man muß es sogar als ein Hauptergebniß der neuern Gefängnißcongresse betrachten, daß gerade diese Ueberzeugung sich immer mehr Bahn gebrochen und die alte Ansicht, wonach die Systemfrage des Haftvollzugs an erster Stelle stehen sollte, in den Hintergrund gedrängt hat.

Wie zu erwarten war, befürwortet der in preußischen Gefängnißangelegenheiten nächst Illing einflußreichste Kenner der norddeutschen Strafvollzugszustände, Geheimerath Starke, eine auf strafstatistischer Grundlage ruhende Erforschung und Ausfindigmachung der zur Bekämpfung des Verbrechens geeigneten Mittel. Diese gleichsam ätiologische Richtung und Betrachtungsweise der Freiheitsstrafe dürfte übrigens schließlich mit der von Illing und anderen Sachverständigen vertretenen Auffassung von dem relativ höhern Werth eines einsichtsvollen Beamtenthums zusammentreffen. Erkennt man nämlich an, daß die Verbrechens-

Digitized by Google

ursachen, nicht auf einen einfachen Grund, wie etwa moralische Verworfenheit, zurückgeführt werden können, sondern aus dem Zusammendrängen sehr verschiedenartiger Verhältnisse hervorgehen, so wird dadurch die Erwartung gerechtfertigt, daß ein ausschließliches, einfaches, in seinen Mitteln thunlichst beschränktes und durchaus monotones System den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr genügen kann. Jedenfalls aber ergibt sich aus den beiden Anforderungen, die in den Sätzen von Illing und von Starke und außerdem auch in den Aussprüchen vieler anderer Sachverständiger (auch Berner's) vertreten sind, die allernächste Schlußfolgerung, daß es von höchster Wichtigkeit ist, den Gefängnißwärtern, die alltäglich mit den Gefangenen verkehren, zu einer Kenntniß der am häufigsten vorkommenden psychologischen Typen der Verbrechernatur zu verhelfen. Nur wenn dieß geschieht, können die Wünsche erfüllt werden, welche der bayerische Congreßdelegirte, Herr Ministerialrath Reißenbach, formulirte: „der Strafvollzug sei streng, aber gerecht und menschlich!" Die Ausgleichung aller anscheinend vorhandenen Widersprüche ist nur durch ein intelligentes Strafanstaltsbeamtenthum zu ermöglichen, in welchem pädagogischer Takt, psychologische Erfahrung und strenger Rechtssinn mit einander vereinigt sind.

Eine dritte, besonders zahlreich vertretene Personengruppe vereinigt die ehemaligen oder gegenwärtig noch activen Generaldirectoren und Inspectoren des Gefängnißdienstes, sowie die Inhaber der obersten Verwaltungsstellen im Strafanstaltswesen. Wir übergehen hier die Aeußerungen solcher Personen, deren hervorragende Stellung zu den allgemeinen Problemen, wie bei Ekert und d'Alinge, in Deutschland längst bekannt ist, und begnügen uns mit der Anführung, daß die Generaldirectionen von England, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien im Gefängnißalbum vertreten sind. Neben ihnen finden wir ausgezeichnete und berühmte Gefängnißdirectoren und Beamte in großer Anzahl, Namen wie A. Bauer, Wirth, Krohne, Hürbin, Kühne, Stroffer, Tauffer, Sichart.

Was nun zunächst die Generaldirectionen anbelangt, so scheint es uns, als ob in auffallend häufiger Erscheinung sich negativ

Digitized by Google

formulirte Urtheile wiederholen. So finden wir weit mehr die Hervorhebung dessen, was als nachtheilig zu vermeiden ist, als dessen, was als Erfolg versprechend erstrebt werden sollte. So insbesondere die Warnung vor dem Uebermaß der Milde und dem Uebermaß der Härte oder Strenge. Diese vorsichtige Zurückhaltung erklärt sich zum Theil daraus, daß das Publicum bei wirklichen oder vermeintlichen Mißerfolgen des Strafvollzugs, bei anscheinend hervorgetretenen Mehrungen von Missethaten, weit seltener Fehler in der richterlichen Strafzumessungspraxis sucht (wo sie, beiläufig bemerkt, nach meiner Ansicht sehr häufig hervortreten), als in der Handhabung des Strafvollzugs. Und ebenso werden Bequemlichkeitshalber in der Presse Generaldirectionen leichter verantwortlich gemacht, als Gefängnißbeamte und Gefängnißdirectoren, deren Fehler und Mißgriffe natürlich den oberen Instanzen aufgebürdet werden. Wir verzeichnen zunächst eine Reihe solcher negativ gehaltener, vorwiegend skeptischer Urtheile. F. Almquist, Generaldirector der Gefängnisse in Schweden, sagt: „In den Fragen der Gefängnißreform muß man sich vor Utopien hüten, womit man nur in Irrthum geraten wird." Sein College R. Petersen, ehemals Strafanstaltsdirector in Christiania: „Wenn wir die Gefangenen nicht bessern können, seien wir dann wenigstens vorsichtig, damit wir sie nicht verschlechtern." Aehnlich auch der Generaldirector der belgischen Sicherheitsanstalten, Adolphe Gautier: „Um wahrhaft Ausdruck des Rechtes zu sein, muß das Gefängnißsystem sich gleichweit entfernt halten von übertriebener Sentimentalität und unnützer Strenge." Und Gustav Ekert, Director des Landesgefängnisses zu Freiburg im Breisgau, spricht denselben Gedanken aus, wie Gautier, nur in einer poetischen Form, die Schiller ihm gegeben hat:

„Zu weit getrieben
Verfehlt die Strenge ihre weisen Zwecke,
Und allzu straff gespannt zerspringt der Bogen."

Sowie auch Oscar Wirth, Director des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin: „Die Strafrechtspflege kann auf keinen Erfolg rechnen, wenn der Vollstreckung der Strafurtheile nicht dieselbe Bedeutung beigelegt wird, wie der Findung derselben." Wir

Digitized by Google

glauben wenigstens diesen Satz dahin verstehen zu sollen, daß, wie der Richter innerhalb des gesetzlich festgestellten Maßstabes bei der Strafzumessung den einzelnen Fall nach allen Seiten würdigen darf und soll, so auch eine Strafvollzugsmessung durch die Verwaltungsbehörden auf der Grundlage objectiv festgestellter Regeln zugelassen werden sollte. Ist diese Auslegung richtig, so würde sich Wirth's Meinung im Einklang finden mit den von mir in meiner Schrift über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitstrafen 1861 verfochtenen Ansicht, wonach auch der Richter nur in einer relativen Formel (z. B. „Gefängnißstrafe von mindestens drei, höchstens vier Monaten") das Strafquantum festzustellen haben würde.

Endlich sagt auch Viktor Hürbin, Strafanstaltsdirector in Lenzburg: „Eine Strafanstalt soll weder ein Eldorado noch eine Hölle sein, sondern eine Erziehungsanstalt, wo jede Strafe nach Individualität und Verdienst mit Ernst, Mäßigung und Würde, nöthigenfalls aber auch mit Strenge, jedoch nie mit Leidenschaft zugemessen wird. An den Strafanstalten ist das Gesetz hochzuhalten, die Willkür auszuschließen, vorkommende Parteilichkeit des Aufsichtspersonals durch sorgfältige Controle desselben nach Möglichkeit einzuschränken. Ungleiche Maßregeln und Brutalität ersticken die noch vorhandenen Regungen der Offenheit und Aufrichtigkeit und erzeugen Mißtrauen und Verstocktheit. Ruhige und leidenschaftslose Belehrungen und Zurechtweisungen sind in der Regel heilsamer als Geißel, Stock und Dunkelarrest mit Hungerkost."

Unter den positiven Urtheilern nennen wir zunächst Ch. Lucas. Dieser Senior aller gegenwärtig lebenden Philanthropen und Gefängnißreformer (geb. den 9. Mai 1803 und seit langen Jahren völlig erblindet, ehemals General-Inspector der französischen Gefängnisse und berühmt als unermüdlicher Gegner der Todesstrafe), schreibt Folgendes:

„In der Geschichte der Gefängnißreformen gibt es zwei Arten von Politik. Die eine habe ich die Politik des Abschiebens der Unbequemlichkeiten, die andere die Culturpolitik genannt. Was man in den Gefängnißreformen wünschen muß, besteht darin, daß man nicht in die verhängnißvollen und verderblichen Irrthümer

Digitized by Google

jener negativen Politik des Abschiebens zurückfällt. Möge man sich künftighin nur durch die wissenschaftlich richtigen Principien, durch practische Erfahrungen und durch die vernünftigen Bedingungen einer Culturpolitik in den Gefängnissen leiten lassen!"

Was die Meinungen der anderweitig noch vertretenen Generaldirectionen des Strafanstaltswesens anbelangt, so betont Birch-Reichenwald (Norwegen) ebenso wie Illing:

„La bonté actuelle d'un établissement pénitentiaire ne dispend ni de réglements et d'instructions écrites ni essentiellement de l'état plus ou moins moderne de ses bâtiments; mais de la personnalité du directeur et de sa capacité soit de bien connaître les détenus et de traiter chacun d'après son individualité, soit de choisir ses fonctionnaires inférieurs et de s'en servir en leur inspirant le propre sens de leur fonction."

Galkine-Wraskoy (Generaldirector der russischen Gefängnisse) hebt hervor, daß bei der Bekämpfung des Rückfalles religiöse Einwirkungen und Arbeitszwang als hauptsächlichste Factoren gelten müssen. Oberst Du Cane, der gegenwärtig die englischen Staatsgefängnisse leitet, legt dagegen Nachdruck auf die präventive Aufgabe der Strafrechtspflege, während Sir Walter Crofton die Gelegenheit benützt, hervorzuheben, daß er mit der neuen Verwaltung der irischen Gefängnisse nicht das Mindeste zu thun hat, daß diese Gefängnisse jetzt nichts taugen und daß er den in ihnen befolgten Maximen entschiedenen Widerspruch entgegensetze. Bekanntlich hat auch eine amtliche Untersuchung Crofton's Urtheil bestätigt. Gerade dadurch wird bestätigt, daß der Werth aller Regulative in der Praxis von dem Character der sie handhabenden Personen abhängt. Man wird daher gut thun, künftighin bei der Prüfung statistischer Tabellen diesem Factor die ihm gebührende Beachtung zu schenken.

Von dem französischen Generaldirector Herbette wird daran erinnert, daß man die Hoffnung auf Besserung des Verurtheilten niemals völlig aufgeben dürfe und die Aussicht auf Erleichterung seines Looses auch dem lebenslänglich Eingesperrten nicht rauben dürfe; mildere man doch auch das Schicksal der zum Tode Verurtheilten dadurch, daß man ihnen die Hoffnung auf

Digitized by Google

Gnade bis kurze Zeit vor der Hinrichtung nicht zu nehmen pflege.

Herr Prins, Generalinspector der belgischen Strafanstalten, der nicht bloß in der Literatur, sondern auch als Delegirter in Rom seinem Unglauben an die von der langdauernden starren Einzelhaft erwarteten Vortheile wiederholentlich Ausdruck gegeben hat, deutet an, daß die Gefängnißeinrichtung der Zukunft nach seiner Meinung wie ein Apparat von Sieben sich darstelle, durch welche die kleinen Missethäter allmählig gereinigt hindurchgehen, um in die Freiheit zurückzukehren, die großen Verbrecher dagegen — les incurables du crime — zurückgehalten werden.

Im höchsten Maße auffallend ist es, daß von Niemand unter den Generaldirectoren der Einzelhaft als eines allgemein nothwendigen und unerläßlichen Haftsystems gedacht wurde. Sicherlich verkennt keiner der Fachmänner die relativen Vorzüge der Einzelhaft. Aber keiner getraut sich, vor Europa zu versichern, daß sich eine durchgreifende Reform lediglich auf der Basis der Einzelhaft erreichen lasse. Je weiter, wie in Belgien, die Zellenbauten vorgeschritten sind, desto mehr scheint man auch den Rückschlag der öffentlichen Meinung für den Fall zu fürchten, daß die vorausverkündeten Resultate nicht eintreten würden. Es ist daher begreiflich, daß die Generaldirectionen die Berührung der Systemfrage mit einer gewissen Vorsicht vermeiden. Gegenüber der Thatsache, daß in unserem Album keiner der Generaldirectoren für die absolute Einzelhaft oder für die Einzelhaft als Normalstrafe einzutreten unternahm, verdient es erwähnt zu werden, daß zwei ehemalige Generaldirectoren auf Grund ihrer gesammten Lebenserfahrung, die sich auf vergleichende Leistungsfähigkeit verschieden eingerichteter Strafanstalten und mehrerer mit einander concurrirender Haftsysteme stützt, der Handhabung eines progressiven Systems den Vorzug zuerkennen: der ehemalige niederländische Generaldirector Graveliuck und der Däne Brunn. Letzterer sagt: „Meine Devise bezüglich der Gefängnißreform ist diese Festina lente! Eine gesittende Erziehung, welche Leben und Thätigkeit erzeugt, den Character der Sträflinge zur Entwicklung bringt, ihn lehrt, sich selbst und seine Schwächen zu erkennen, Vertrauen

Digitized by Google

auf sich und seine Kraft erzeugt, kann nur da erreicht werden, wo die Entziehung der Freiheit, die Disciplin und der Zwang abgestuft werden, also nicht in derselben Monotonie vom Anfang bis zum Ende dauern. Unerreichbar ist der Zweck solcher Erziehung, wo die Gefangenen in dem Zustande der Passivität erhalten werden."

Im Anschluß an diese Meinungsäußerungen zu Gunsten des irischen oder progressiven Systems möge daran erinnert werden, daß einzelne Theoretiker schon vor Crofton's Eintreten den Gedanken angeregt haben, daß eine Verschmelzung der der Einzelhaft innewohnenden Vorzüge mit der pädagogischen Verwerthung des menschlichen Gemeinschaftstriebes versucht werden möchte. In Deutschland war dieser Gesichtspunkt bereits von Tellkampf angedeutet. Im römischen Gefängnißalbum meldete auch Mancini seine theoretischen Rechte auf intellectuelle Urheberschaft an. Was der ausgezeichnete Jurist, der als Advokat, Professor und Justizminister die Strafrechtspflege von sehr verschiedenen Seiten kennen lernte, vor langen Jahren über Gefängnißwesen geschrieben hatte, war von seinen Zeitgenossen nicht beachtet worden; wenn er jene jugendlichen Auslassungen gegenwärtig auf der Höhe einer glänzenden Laufbahn noch einmal bekräftigt, können sie in Italien nicht unbeachtet bleiben. Sie sind sogar von allgemeinem Interesse.

P. S. Mancini schreibt: „Die Gefängnißwissenschaft darf sich niemals einseitig das Ziel setzen, die Strafe herabzumildern, sondern muß vielmehr darauf Bedacht nehmen, daß der Strafact gerecht und wirksam für die Vertheidigung der Gesellschaft befunden werde, d. h. also, daß jede unnütze Strafe ein für allemal ausgeschlossen bleibe, desgleichen jede der Gesellschaft verderbliche oder in ihrer Form und ihren Wirkungen unsittliche Strafe aufhöre. Eine der ältesten Arbeiten über die Gefängnißreform in Italien ist diejenige, welche aus meiner Feder im Jahre 1842 hervorging. Zu dieser Zeit war der Streit zwischen zwei Schulen heftig geworden, — zwei Schulen, welche das eine oder andere System der absoluten Isolirung oder des Schweigens unter gleichzeitiger Trennung zur Nachtzeit verfochten. Ich habe diese beiden Systeme vergleichungsweise nebeneinander gewürdigt. Dabei sah

Digitized by Google

ich gewissermaßen die Zukunft der Gefängnißreformen voraus, denn ich erklärte mich als Vorkämpfer für das gemischte System, welches aus der Combination der beiden anderen Systeme hervorgehen mußte. Dieses gemischte System nun wurde späterhin das irische genannt. Gegenwärtig scheint die zweckmäßige Combination der in den beiden älteren Systemen liegenden Bestandtheile das letzte Wort in dem Programm der Wissenschaft geworden zu sein, obwohl seit meiner Schrift 40 Jahre verflossen sind. Hier einige Worte aus jener Schrift vom Jahre 1842: ‚Ich denke, daß der letzte Ausdruck eines wohlverstandenen Gefängnißsystemes heutigen Tages bei dem Streite der einander bekämpfenden Meinungen nur der sein kann, daß eine weise Verschmelzung beider Systeme erstrebt werde. Ich gehe sogar so weit, zu versichern, daß von den beiden einander bekämpfenden Systemen gegenseitige Concessionen und Beschränkungen von Tag zu Tag mehr als nöthig erkannt, die Systemfrage also nach und nach in ihrer Ausschließlichkeit verschwinden wird. Die Zukunft wird nur ein System der Verschmelzung der beiden älteren Schulen kennen, vorbehaltlich der Untersuchung darüber, wie diese Verschmelzung unter den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles individualisirend durchgeführt werden kann.'"

In einer *vierten* Gruppe würden sich die richterlichen Personen vereinigen lassen. Wir zählen deren gegen 30, meistentheils Männer, die durch ihre Stellungen an höheren Gerichtshöfen oder durch schriftstellerische Leistungen bekannt geworden sind. Uebrigens läßt sich diese Categorie nicht scharf abgrenzen; wir zählen zu ihr auch solche, die in den Justizministerien Verwendung finden. Die Lehrsätze der reinen Juristen, die in das Album des römischen Gefängnißcongresses eingetragen wurden, beziehen sich nach der Natur der Verhältnisse weniger auf den Vollzug der Freiheitstrafen, als auf die Principien der Strafgesetzgebung und auf den Strafproceß. Immerhin aber ist es auffallend, daß jenes Uebergangsgebiet zwischen Strafproceß und Strafvollzug, das in der *Untersuchungshaft* gegeben ist, nicht mehr Beachtung gefunden hat. Nächst den höheren Gefängnißbeamten sind es die *Untersuchungsrichter*, denen die beste und reichste

Digitized by Google

Gelegenheit geboten ist, die Seelenzustände und die Beweggründe des Verbrechers kennen zu lernen. Wenn von bessernden Einwirkungen auf den Character des Schuldigen die Rede ist, so darf man sogar sagen, daß gerade in dieser Richtung der Inquirent ein sehr heilsames Vorbereitungsstadium in seiner Hand hat. Ein Theil der Eindrücke, die der Eintritt der Strafhaft als einer Verbrechensfolge hervorbringt, wird durch die Untersuchungshaft gleichsam vorausgenommen.

Manche Mißerfolge des ehemaligen Strafanstaltswesens waren mindestens theilweise auf die Rechnung jener alten Inquirenten zu setzen, die durch List und Schlauheit Geständnisse zu erschleichen suchten und dadurch die Würde des Rechts in den Augen der Angeschuldigten erniedrigten, oder durch Verhängung sog. Lügenstrafen seiner Verstocktheit Vorschub leisteten. Erkennt man diesen Zusammenhang zwischen Untersuchungs- und Strafhaft an, so wäre beispielsweise zu erwägen, ob nicht die Untersuchungshaft solchen Personen, die freiwillig bei ihrer ersten Vernehmung ein Geständniß ablegen, ein für allemal durch Gesetzesvorschrift auf die Dauer der Strafhaft in Anrechnung gebracht werden sollte.

Unter den richterlichen Personen, die zum Album beigesteuert haben, seien erwähnt: die Oberlandesgerichtsräthe Wedekind und Heinsheimer in Karlsruhe, wie der Landesgerichtsrath Kärcher ebendaselbst. Letzterer meint:

> „Die Arten der Strafen sollten mehr als bisher auch die Geldstrafen und den Verweis umfassen, und die Bestimmung des Minimums sollte bis zu einer möglichst geringen Stufe herabgehen, was theoretisch gewiß richtig ist, aber practisch nur dann ins Leben treten kann, wenn der Gebrauch der Minima nicht so sehr zur Alltagsregel wird, wie bei manchen Gerichten der Fall ist."

Es scheint übrigens ein Zufall zu sein, daß nur Baden durch seinen Richterstand im Album vertreten ist. Andere Richter werden vermuthlich dem an sie gerichteten Ersuchen nicht entsprochen haben. Auch darf man nicht vergessen, daß außer Bayern nur Baden officiell auf dem Römischen Gefängnißcongreß vertreten war, andere deutsche Regierungen daher auch kein Interesse hatten,

Digitized by Google

sich wegen der Bereicherung des Gefängnißalbums auf irgend welche Vorschläge einzulassen.

Von sittengeschichtlichem Interesse ist, was der ehemalige Richter Herr Demaze in Paris mittheilt:

„Soeben wird auf dem Boulevard de Clichy eine Gastwirthschaft eröffnet unter dem Titel: Taverne de bagne (Zuchthauswirthschaft). Eigenthümer und Kellner sind als Sträflinge gekleidet oder als Zuchthausaufseher; über der Eingangsthüre figurirt die Aufschrift: »Lasciate ogni speranza!«"

Man denke: Nachdem der Pranger von Rechtswegen längst abgeschafft worden ist, führen ihn entlassene Sträflinge selbst wieder ein. Die „Zuchthauswirthschaft" dürfte bald als eine der Sehenswürdigkeiten von Paris auch von Fremden besucht werden. Man wird sich nicht wundern dürfen, wenn auch die Brandmarkung in Gestalt freiwilliger Tätowirungen allmälig wieder erscheint. Der Galgenhumor der Franzosen würde noch vollständiger sein, wenn ein unternehmender Wirth seine Zuchthauswirthschaft wahlweise für Liebhaber theils nach dem Zellensystem, theils nach den Regeln der Classification für verschiedene Sorten von Delinquenten einrichtete.

Erklärlicherweise ist die fünfte Gruppe der Gutachten, bestehend aus Rechtslehrern, vergleichungsweise zahlreich vertreten, obwohl man im Allgemeinen nicht sagen kann, daß von Seiten der Theorie der Strafvollzugsweise das ihr gebührende Interesse überall entgegengebracht würde. Hat man es doch bisher beispielsweise unterlassen, den jeweiligen Zustand des Gefängnißwesens als Maßstab für die wirkliche Brauchbarkeit der Strafrechtstheorie zu verwerthen. Erst die Institution der bedingten Freilassung gab fast überall den Anstoß zu einer Verknüpfung der Straftheorie und der Schuldbegriffe mit den leitenden Gedanken des Gefängnißwesens. Von den deutschen Rechtslehrern sollen hier Heinze, Geyer, v. Bar, Berner, Teichmann, v. Kirchenheim erwähnt werden; aus Oesterreich: Schütze und Wahlberg; aus Holland: Pols (Utrecht), v. Hamel (Amsterdam) de Wal, v. der Hoeven, Nieuwenhuis; aus

Digitized by Google

Italien: Pessina, Ellero, Brusa, Ferri, Tolomei, Bucellati, Nocito; aus Dänemark und Schweden: Hagströmer (Upsala), Goos (Kopenhagen), Assarson (Lund); aus Rußland: Foinitzky.

Wie zu erwarten, gehen bei den Theoretikern die Meinungen ziemlich weit auseinander, vielfach offenbart sich auch die Neigung zu Allgemeinheiten, was der vorliegenden Gelegenheit um so mehr entsprach, als es sich von vornherein nur um kurze Sentenzen, nicht um ausführliche Begründung von einzelnen Reformvorschlägen handelte.

Am meisten skeptisch verhält sich Heinze: „Die Freiheitsstrafe in Gestalt der Einsperrung ist weit davon entfernt, eine dem Wesen der Strafe vollkommen entsprechende Maßregel zu sein; ihre Beibehaltung ist nur zu rechtfertigen durch den dermaligen Mangel eines geeigneten Strafmittels."

Wie eine ideale Freiheitsstrafe ohne Einsperrung noch anders als in Gestalt der Interdictionen, Verbannungen und der Deportationen vorgestellt werden könnte, wird man wohl vergebens bemüht sein, zu erforschen; es sei denn, daß man zuvor daran dächte, das Zwangsmoment aus dem Begriff der Strafe überhaupt auszuschließen. Die Speculation, die auf eine neue Zukunftsstrafe, unabhängig von allen historischen Traditionen, hinweist, dürfte eine kühnere sein als diejenige des Plato und des Thomas Morus; denn beide hielten trotz ihrer Forderungen radicalster Gesellschaftsreform doch immer noch an den Grundbegriffen der Zwangsstrafe fest. Eine Freiheitsstrafe ohne örtliche Einsperrung und Beschränkung dürfte sich wohl nur in der Sage vom ewigen Juden finden, insofern diesem die Freiheit des Verbleibens an irgend einem Orte entzogen sein sollte. Eine nützliche Mahnung ertheilt uns einer der Altmeister der deutschen Strafrechtswissenschaft. Berner sagt:

„Eine fruchtbare Reform der Strafrechtswissenschaft wird erst eintreten, wenn die Criminalisten ihre Studien weniger in alten und neuen Rechtsquellen, in philosophischen Constructionen und Abstractionen, als in den Strafanstalten und in den Schriften der Strafanstaltsbeamten gemacht haben werden."

Digitized by Google

Aber nicht nur dem Studium, sondern auch dem wirklichen Leben sollte diese Mahnung gelten. Es würde sich gar nicht so übel ausnehmen, wenn Rechtslehrer thatkräftig an der Spitze der Schutzgesellschaften wirken und ihre Zuhörer frühzeitig für die bessernde Einwirkung auf jugendliche Delinquenten interessiren wollten. Aehnlich wie Berner äußert sich der Holländer Hamel über die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft. Auch Geyer bethätigte zeitlebens ein lebhaftes Gefühl für die Strafvollzugsreform. Wer dachte, daß sein Lebensende so nahe sei, als er für das Album den schönen Spruch einsendete:

„Schreibt auf die Gefängnißthüre nicht: Lasciate ogni speranza, sondern: Hoffnung, Gerechtigkeit und Liebe!"

Um die Neigungen der Theoretiker zu kennzeichnen, versuche ich noch einen anderen Weg zu gehen:

1. Rechnen wir auch Mancini, der lange Zeit in Neapel und Turin lehrte, zu den Professoren, so setzt sich die Gruppe der im Album vertretenen Theoretiker aus fünfunddreißig Personen zusammen. Von diesen äußern sich drei über die Nothwendigkeit, den Ursachen des Verbrechens und seinen Entstehungsgrund sowohl in Hinsicht der persönlichen Dispositionen und der gesellschaftlichen Mitschuld, als auch in Hinsicht der statistischen Massenverhältnisse genauer nachzuforschen: ein Wunsch, den schon Franz Lieber vor einem Jahrhundert äußerte, als er vorschlug, das Strafrecht durch eine Wissenschaft zu ergänzen, die er Pönologie (penology) nannte und die man in Deutschland als Criminalpolitik bezeichnete.

2. Sieben Gelehrte sprachen sich, den Schreiber dieser Zeilen eingerechnet, über den principiellen Gehalt der Strafe aus. Niemand unter ihnen erklärt sich für die Rückkehr zum Abschreckungszweck oder den groben Materialismus rein physisch wirksamer Strafmittel. Ebensowenig wird jener Vergeltung das Wort geredet, die sich Selbstzweck ist. Alle Urtheile laufen darauf hinaus, daß auf der Grundlage der Gerechtigkeit der Bestand des Gesetzes aufrecht erhalten werden muß und der Restitution der Gesetzesverletzung auch die moralische Restitution des Delinquenten, wo dieß nach der Natur der Missethat angezeigt ist, zur Seite gehen muß. Wenn auch eine einheitliche Formulirung des Straf-

Digitized by Google

grundes und der Strafzwecke voraussichtlich niemals erreicht werden wird, darf man doch mit Genugthuung constatiren, daß die straftheoretische Aufgabe des Criminalrechts gegenwärtig mehr und mehr sich auf dem Puncte concentrirt, die Verhältnißbestimmungen zwischen Gerechtigkeit und Prävention genauer festzustellen, wobei auch die Eventualfrage zu berücksichtigen ist, was mit denjenigen zu geschehen habe, die sich als besserungsunfähig vom Standpunct der heutigen Strafvollzugspraxis erwiesen habe. Wahrscheinlich gelangt man auch hier zu einer Dreitheilung der Strafzwecke im Sinn successiver oder eventueller Zweckbestimmung. Denn mit der einfachen Forderung gerechter Repression, in deren Wesen es jedoch liegt, der Verschlechterung der Gefangenen in den Strafanstalten entgegenzuwirken, kann man sich bei allen geringfügigen, insbesondere auch fahrlässigen Vergehen, sowie bei einer Reihe solcher Verbrechen begnügen, die nicht aus zuständlich schlechter oder ehrloser Gesinnung hervorgehen. In zweiter Linie erschiene dann die Strafdrohung, die nicht nur dem einfachen Rechtszweck, sondern auch der präventiven Besserung zu dienen hat, wobei die Correction jugendlicher Missethäter als eine immer mehr und mehr anerkannte, höchst wesentlich zu erachtende, trotzdem jedoch vielfach noch vernachlässigte Aufgabe in den Vordergrund tritt. Endlich sind aber auch Strafarten und Strafvollzugsweisen gesetzgeberisch für die Eventualität besonders einzurichten, daß die voraussichtlich nach der Erwartung der Gefängnißbehörde und des Richters unverbesserlichen, theils besonders boshaften, theils völlig abgestumpften Gewohnheits- und Berufsverbrecher Gegenstand einer wesentlichen präventiven Behandlung werden, bei welcher der Gerechtigkeit die mehr negative Rolle zufällt, zu verhindern, daß die Rehabilitation und die Rückkehr in die Freiheit nicht ausgeschlossen werde, wenn von dem Detinirten der positive Beweis seiner sittlich-rechtlichen restitutio in integrum durch practische Bewährung geführt werden kann. Daß die moderne Freiheitsstrafe gegenüber dieser Classe alter Gewohnheitsverbrecher durchaus nichts geleistet hat und nichts leisten kann, scheint auch denjenigen vorzuschweben, welche mit Heinze auf eine ganz neue, noch nicht vorhandene Art der Strafbehandlung hoffen.

Digitized by Google

3. Ueber das Haftsystem, dem der Vorzug zu wünschen sein dürfte, äußern sich zehn Rechtslehrer, und zwar in folgender Weise. Zwei wünschen die Einzelhaft zum herrschenden Princip zu erheben (Schütze in Graz und der Gröninger Professor Nieuwenhuis); sechs erklären sich für die Grundsätze des progressiven Strafvollzugs; zwei urtheilen in mehr neutraler Haltung.

Zu diesen Neutralen darf man in gewissem Sinne auch Wahlberg rechnen, da er ein dualistisches System befürwortet und ganz richtig hervorhebt, daß Gewohnheitsverbrecher und Rückfällige nicht in derselben Weise behandelt werden sollten, wie sogen. Gelegenheitsverbrecher. Auch wir hatten bei früheren Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß mit einem einfachen und ausschließlichen Vollzugssystem nirgends auszukommen sei und bei der Errichtung der Strafanstalten nach einem Eventualmaxime zu verfahren sein würde, welcher gemäß davon Abstand genommen werden müßte, daß eine erfahrungsgemäß und völlig unwirksam gebliebene Haftmethode gegen dieselbe Person in endloser Wiederholung fruchtlos erschöpft werde. Angesichts der weitverbreiteten Vorliebe, der sich das Einzelhaftsystem heute noch in Holland zu erfreuen hat, sei hier die Aeußerung des Leydener Professors van der Hoeven angeführt. Derselbe sagt:

„Obgleich in unserem kleinen Lande die Zellengefängnisse uns schon über zwölf Millionen Francs gekostet haben, läßt sich in überzeugender Weise nicht darthun, daß die Isolirhaft und die bei uns übliche Anwendungsweise irgendwie ein positives Resultat geliefert hätte."

Eine sechste Gruppe besteht aus Advokaten. Wir zählen deren eilf. Unter ihnen befinden sich Männer, die in gesetzgebenden Versammlungen eine politische Rolle spielen (wie der Italiener Crispi), oder an der Spitze von Gefängnißgesellschaften oder Schutzvereinen wirken (wie Desportes, der sachkundige Generalsecretär der Société générale des prisons zu Paris, der Holländer Willeumier und Bonneville de Marsangy).

Auch der Criminalvertheidiger hat, wenn ihm ein genügendes Maß von Unbefangenheit oder Beobachtungsgabe innewohnt, reichliche Gelegenheit, eigenthümliche Seiten der verbrecherischen Natur

Digitized by Google

kennen zu lernen, vorzugsweise die bei alten Delinquenten stark entwickelte Neigung zur Lüge genauer zu würdigen, wenn er die Darstellung, die er von seinen Clienten als Vertrauensmann entgegennahm, vergleicht mit dem Ergebniß der Beweisaufnahme; denn die Lüge und das (wahrheitswidrige) Leugnen vor Gericht sind Geschwisterkinder. Die mitgetheilten Aussprüche von Advokaten sind übrigens nicht geeignet, eine gewisse Grundrichtung der Berufsmeinung zu erkennen; denn manche Repräsentanten der Advokatur sind (wie beispielsweise in der Schweiz Herr Berthould in Neuchatel), gleichzeitig als richterliche Beamte aufgeführt. Somit werden wir die vorliegenden Meinungen einiger Advokaten entweder vorwiegend als individuelle Ansichten oder als Erfahrungen zu erachten haben, die außerhalb des engeren Berufskreises gesammelt worden sind.

Eine siebente Gruppe, in welche auch manche ausgezeichnete Advokaten einbezogen werden könnten, möchte ich als diejenige der Philanthropen bezeichnen. Zu ihr gehören alle diejenigen, welche amtlich mit der Behandlung von Verbrechen nicht befaßt sind, sondern in freier Thätigkeit als Mitglieder von Schutzaufsichtsvereinen, oder als Vorstände von Besserungshäusern und Erziehungsanstalten, oder in ähnlicher Richtung, auch auf literarischem Gebiete wirken. Die große Mehrzahl solcher Philanthropen lernt den Gefangenen, von gelegentlich zugelassenen Besuchen während seiner Detentionszeit abgesehen, erst nach der Entlassung kennen. Herabgekommen und gemüthlich niedergedrückt, oft vergeblich die Wiedergewinnung einer gesellschaftlich haltbaren Stellung suchend, oder nach ehrlichem Erwerb ringend, begegnet ihnen der hülfsbedürftige Gesetzesübertreter. Es sind die Bestraften besserer Art, mit denen die Philanthropen in Berührung zu kommen pflegen. Das in ihnen vorherrschende Gefühl ist dasjenige des Mitleidens. Sie erkennen sofort, daß der Staat mit seinem gewaltigen Zwangsapparat die Besserung Jener zwar ermöglichen und einleiten, aber fast niemals zur Vollendung bringen kann. Solchen Männern erscheint die Besserung der Verbrecher ganz wesentlich als freie That des eigensten Willens im Bestraften oder als Werk der erbarmenden Nächstenliebe.

Digitized by Google

Diese modernen Philanthropen sind davon durchdrungen, daß ihr wichtigstes Gebiet in der Straferziehung jugendlicher Delinquenten und in der Nachbesserung Entlassener gegeben sei, daß auf diesem Boden staatlich administrative Regulative in den Hintergrund treten müssen und die freie Kraft persönlicher Erfahrung walten sollte, dem Staate also höchstens eine fördernde, subventionirende Thätigkeit gebührt. Diese Richtung der Philanthropie ist frei von der ehemaligen Sentimentalität, die alles durch Nachsicht und Milde ausschließlich heilen wollte. Man erkennt an, daß der jugendliche Delinquent nur durch die harte Schule weiser Strenge und nothwendiger Entbehrungen zur Ordnungsliebe und zum Fleiß hingeleitet werden kann, wenn das Werk der Gesittung in der Familie an der Noth, an der Unkenntniß der Eltern, am bösen Beispiel des täglichen Umgangs oder an ungebührlicher Schwäche und Nachsicht Schiffbruch gelitten hat.

Solcher Gefängnißphilanthropen zählt man im Album nicht weniger als vierundzwanzig. Jedes europäische Land kann sich hier ausgezeichneter Männer rühmen. Dennoch dürfte anzuerkennen sein, daß das Maß practischer Philanthropie in den einzelnen Staaten in umgekehrtem Verhältniß steht zur Ausdehnung, Bildung und Wichtigkeit des Staatsbeamtenthums. Auf diese Weise erklärt es sich, daß in England, Nordamerika und auch in Rußland das aus freier Initiative der Gesellschaft und der Einzelnen entsprungene Rettungswerk, soweit die Strafrechtsinteressen in Rede stehen, weitaus großartigere Leistungen aufzuweisen hat, als in den Continentalstaaten, wo sich das Volk für lange Zeit daran gewöhnt hat, die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums vertrauensvoll zu überschätzen und in dieser aus ehrenhaften Beweggründen entspringenden Ueberschätzung eine Rechtfertigung eigener Unthätigkeit findet. Unter den Engländern steht noch immer Thomas Barwick Baker, dessen Lebensweise ich in dem „Englischen Landsquire" (Stuttgart 1878) geschildert habe, voran in der Reihe der Reformatoren.

Baker sagt:

„Wir bestrafen die Verbrecher theils, um die reichen Leute vor Verlust zu bewahren, in noch höherem Maße jedoch deßwegen,

Digitized by Google

damit die Armen selbst vor einem bösen Leben behütet bleiben sollen. Ist dieß so, so hat weder Milde noch Strenge eine selbständige Bedeutung für die Strafe, außer insofern, als die höchste Milde darin liegt, einen Menschen vor der Laufbahn des Bösen zu bewahren; die größte Grausamkeit ist die, ihn auf dieser Bahn zu belassen, wenn wir ihn davon abhalten können.

„Der Chirurg, welcher davor zurückschreckt, tief genug einzuschneiden, um den Kranken zu heilen, ist meist erbarmungsvoll schwach. Ja, wir sollten häufig darnach trachten, das Maximum von Abschreckung mittels des Minimums von Schmerzzufügung zu leisten und das Maximum der Besserungsgarantie mit dem Minimum von Freiheitsentziehung.

„Unser System progressiver Strafbehandlung würde, wenn man das erste Mal für ein gewöhnliches Vergehen einen Monat Einzelhaft anwendet und gleichzeitig ankündigt, daß im ersten Rückfall sechs Monat Einzelhaft folgen würden in Verbindung mit drei- oder vierjähriger humaner Schutzaufsicht, und wenn schließlich der zweite Rückfall fünf Jahre Strafarbeit mit noch längerer Schutzaufsicht nach sich ziehen soll, die gewünschte Wirkung hervorbringen."

Gewiß finden diese Vorschläge von Baker nicht nur in England, wo der Rückfälligkeit bisher sehr geringe Beachtung durch die Gesetzgebung und Praxis geschenkt worden ist, sondern auch auswärts Beachtung, obwohl wir glauben, daß die Erscheinungen des vierten und fünften Rückfalls auch dann nicht völlig verschwinden werden, wenn man sich genau an Baker's Recept halten wollte. Neben dem Veteranen der englischen Gefängnißreformatoren finden wir seine gleichfalls längst bewährten Landsleute: Tallack, der als Secretär der Howardgesellschaft unermüdlich für erweiterte Anwendung der Einzelhaft in England kämpft, und F. Hill, der die gewerbsmäßige Hehlerei zum besondern Gegenstand seiner Studien und Beobachtungen gemacht hat.

Der hochverdiente und practisch sehr erfahrene Amerikaner Randall sagt:

„Wenn ihr die Jugend vor den Missethaten bewahrt, werdet ihr späterhin keine Männer mehr vorfinden, die gebessert oder

Digitized by Google

gestraft werden müssen. Michigan ist der erste amerikanische Staat, welcher eine derartige Aufgabe zur Lösung übernahm. Man gründete ein Heim für Erziehung, wo verwahrloste Kinder zeitweise verpflegt werden. Man sichert ihnen die Existenz und überwacht ihre Führung während der Minderjährigkeit. Im Uebrigen müssen folgende Regeln gelten: Baut weniger Gefängnisse und mehr Besserungsanstalten für die Jugend! Baut weniger Besserungsanstalten und mehr Erziehungshäuser für verwahrloste und mißrathene Kinder! Baut weniger Schulen für Kinder und Waisen, aber strebt darnach, Tugend, Mäßigkeit und Fleiß in den Familien heimisch zu machen!"

Unter den russischen Philanthropen verfügen Constantin Roukawitschnikoff und Yakowlew über reiche Erfahrungen. Letzterer, Gründer und Leiter eines correctionellen Asyls für junge Mädchen in Bolchewo, betont, daß eine wesentliche Bedingung alles menschlichen Fortschritts in der Forderung liege, die Gefängnisse, wo es sich um jugendliche Verbrecher handelt, durch Erziehungsanstalten zu ersetzen. Aehnlich äußert sich Roukawitschnikoff, Ehrencurator des correctionellen Stadtasyls in Moskau. Unter den Philanthropen nimmt auch das weibliche Geschlecht eine hervorragende Stellung ein. Die Herzogin von Ravaschieri, eine Enkelin Filangieri's, sammelte in Neapel reiche Erfahrungen und betonte mit Nachdruck die Bedeutung religiöser Motive in der Geltendmachung practischer Nächstenliebe. Dona Concepcion Arenal in Gijon warnt vor der Anwendung gewaltthätiger Disciplinarstrafen, die auf den Character der Strafanstaltsbeamten noch schädlicher einwirken als auf die Gefangenen. Diese Dame, die sich durch mehrere ausgezeichnete Gutachten, für den Gefängnißcongreß in Stockholm und Rom hervorgethan hat, verfügt über einen großen Schatz von Kenntnissen.

Schließlich sei auch einer Warnung von A. Ribot gedacht:

„In meinen Augen gibt es nichts Barbarischeres als den Mißbrauch der Gefängnißstrafe in den Fällen leichter Vergehungen. Ich bin der Ansicht, daß der Richter die Machtvollkommenheit haben muß, der Gefängnißstrafe einige Tage der Arbeitsleistung oder je nach der Natur der Umstände einen einfachen Verweis zu

Digitized by Google

substituiren. Man wird in Zukunft erstaunt sein, daß eine so einfache und nothwendige Reform Gegenstand langwährender Discussion sein konnte."

Dem Gedankenkreise, in welchem sich die meisten Philanthropen bewegen, schließen sich auch die Gefängnißgeistlichen an, die man zu einer, der neunten, aus sechs Personen bestehenden Gruppe vereinigen könnte. Daß diese Ziffer eine verhältnißmäßig geringe ist, mag daher kommen, daß man die Besorgniß hegte, es werde sich die confessionelle Trennung der Glaubensbekenntnisse an einer Stelle geltend machen, wo es darauf ankam, die allgemein menschlichen Interessen der Strafrechtspflege zum Ausdrucke zu bringen.

Lardy, seit fünfzehn Jahren Geistlicher in der Strafanstalt zu Neuenburg, betheuert, daß er seine schöne Mission nicht mit den beneidenswerthesten Stellungen der Welt vertauschen würde; die Wahrnehmung, daß ein Verbrecher sich wieder aufrichte, gewähre die höchste Befriedigung. Viele Verbrecher geben Hoffnung auf Besserung. Ebenso betont Consistorialrath Natorp in Düsseldorf:

„Niemanden und Nichts aufgeben!"

Aehnlich der reformirte Prediger Robin in Paris und die Canonissin Louise Auguste Barner, eine geborne Dänin im Kloster zu Vallò, welche auf Grund fünfundzwanzigjähriger Praxis betont, daß für entlassene weibliche Strafgefangene auf Grundlage des Familienprincips (nicht über 20 Personen in einem Hause) Asyle eingerichtet werden sollten, um die Insassen zu guten Dienstboten im Verlaufe von zwei bis drei Jahren zu erziehen. Nur einer der Geistlichen äußert sich mit rechtgläubiger Zuversicht über ein bestimmtes Haftsystem. Laurillard, Gefängnißprediger in Amsterdam meint: „L'emprisonnement en commun pourra améliorer les détenus, dès qu'on saura blanchir avec le noir."

Viel vorsichtiger drückt sich Herr Wagner, Anstaltsgeistlicher in Vridslöselille bei Kopenhagen aus; den Vortheil der Einzelhaft gerecht würdigend, meint er, daß dieselbe, wie in Schweden der Fall, nicht länger als ein und ein halbes oder zwei Jahre dauern sollte; „denn," so sagt Wagner, „ich glaube, daß zu lange fort-

Digitized by Google

dauernde Fernhaltung von der menschlichen Gesellschaft leicht sehr nachtheilige Folgen herbeizuführen vermag, da sie Gleichgiltigkeit und Schwächezustände (énervation) des Willens erzeugt und häufig die bereits begonnene Besserung zerstört."

Auffallen muß es, daß kein Geistlicher irgend eine nützlich zu verwerthende Erfahrung über den Gefängnißunterricht und die Einrichtung der Strafanstaltsbibliotheken berichtet. —

Die letzte Gruppe, die sich aus den Schriftsätzen des Albums zusammensetzen läßt, zeigt uns die Auffassung von Aerzten Naturforschern und Psychiatern. Man sollte im Hinblick auf die Einheitlichkeit der exakten Methode hier eine größere Uebereinstimmung der Auffassungen vermuthen, als in Wirklichkeit gegeben ist. Wir zählen 23 Personen zu dieser letzten Gruppe. Darunter die ausgezeichnetsten unter den deutschen Hygienikern: v. Pettenkofer, v. Voit, Bär und Varentrapp.

Pettenkofer erklärt, was selbstverständlich ist:

„Wenn die Menschen für Vergehen und Verbrechen nur an Freiheit und nicht auch an Leben und Gesundheit bestraft werden sollen, dann müssen die Gefängnisse hygienisch gut eingerichtet und verwaltet werden."

Aber es war dennoch wichtig, diesen Satz zu betonen: Ueberall regt sich die Meinung, daß der Gefangene es zu gut habe und daß der Staat mit der Gesundheitspflege nicht zu viel Federlesens machen sollte, könne doch der „arme Mann" sich nicht immer einen Arzt verschaffen. Es gibt sogar Leute, denen die Sauberkeit der Strafanstalten anstößig erscheint und die womöglich auch noch eine auf starrenden Schmutz basirte Abschreckung angemessen finden würden.

Mit den hygienischen Anforderungen Pettenkofer's stimmt auch Voit überein, indem er verlangt, daß die Ernährung der Gefangenen von der Gefängnißverwaltung nach den gegenwärtig mit hinreichender Sicherheit von der Wissenschaft festgestellten Grundsätzen eingerichtet werde, eine Forderung, die in einer Reihe trefflicher, an den römischen Gefängnißcongreß gelangter Gutachten, auch von Voit selber, näher begründet worden ist. Daß Voit Recht hat, zeigt sich in der auffälligen Uebereinstimmung aller

Digitized by Google

dieser Gutachten. Man darf wohl sagen, daß in der Hauptsache, was diese Frage anbelangt, ein unwiderlegbarer Sachverständigenbeweis zu Rom geführt worden ist.

Sehr richtig ist, was Bär sagt:

„Das Verbrechen ist nicht die Folge einer besonderen Organisation des Verbrechers, einer Organisation, welche nur dem Verbrecher eigenthümlich ist und welche ihm zum Begehen der verbrecherischen Handlungen genügt. Der Verbrecher, der gewohnheitsmäßige und scheinbar als solcher geborene, trägt viele Zeichen einer körperlichen und geistigen Mißgestaltung an sich. Diese haben jedoch weder in ihrer Gesammtheit noch einzeln ein so bestimmtes und eigenartiges Gepräge, daß sie den Verbrecher als etwas Typisches unter seinen Zeit- und Stammesgenossen unterscheiden und kennzeichnen. Der Verbrecher trägt die Spuren der Entartung an sich, welche in den unteren Volksklassen, denen er meist entstammt, häufig vorkommen, welche, durch die socialen Lebensbedingungen erworben und vererbt, bei ihm bisweilen in potenzirter Gestalt auftreten. Wer die Verbrechen vermindern will, muß die socialen Schäden, in denen das Verbrechen wurzelt und wuchert, vermindern, muß bei der Feststellung der Strafarten und ihrem Vollzuge mehr Gewicht auf die Individualität des Verbrechers als auf die der Categorie des Verbrechens legen."

Mit dieser Anschauung stellt sich Bär im Gegensatz zu den modernen Naturalisten und der sogen. positiven und anthropologischen Schule, die namentlich in Italien sehr viele und einflußreiche Anhänger zählt. Eben diese Schule faßt, unter Beiseitesetzung psychischer und ethischer Factoren, das Verbrechen wesentlich als degenerativen Naturproceß mit ererbter oder erworbener Anlage. Sie beseitigt daher auch folgerichtig alle ethisch rechtlichen Gegenwirkungen der Strafrechtspflege, um diese durch drastische Mittel, gleichsam durch Brennen und Schneiden, durch Amputation und schlimmsten Falls durch rechtzeitige Vernichtung der Uebelthäter dort zu ersetzen, wo ihrer Ansicht nach eine Prognose der Heilung nicht mehr gestellt werden kann. Die strafrechtliche Idee der sittlichen Selbstverantwortlichkeit und der individuellen Verschuldung wird bei Seite geschoben. An ihre

Digitized by Google

Stelle setzte man die Aufgabe der „Gesellschaft", das Sicherheitsinteresse als höchsten Maßstab der Rechtspflege zu adoptiren.

Die Unzulässigkeit dieser Maßstäbe für die Gesetzgebung und die Juristen schließt jedoch nicht aus, daß die Beobachtungen dieser Schule der höchsten Beachtung würdig sind. Im Gegentheil steht zu erwarten, daß der gegenwärtig fortdauernde Streit zwischen Juristen und Anthropologen zu einer schärferen Abgrenzung der beiderseitigen Herrschaftsgebiete und zu dem Anerkenntniß führen wird, daß es ein Uebergangsgebiet der präventiv zu wahrenden und fördernden Moralhygiene des Volkes gibt, auf welchem Naturforscher und Socialpolitiker zusammenarbeiten können, ohne die centralen Principien ihrer eigenen Wissenschaft aufgeben zu müssen.

Unter den ausgezeichneten Anthropologen des Albums treffen wir die hochverdienten Namen Lombroso, Mantegazza, Tamburini, Virgilio, Tamassia, Morselli, Biffi unter ihrem Altmeister Moleschott; aus Frankreich Despine, Lacassagne, Delabost. Wir begnügen uns hier mit einigen wenigen Andeutungen, um die Richtungen zu kennzeichnen. Moleschott, welcher dem criminal-anthropologischen Congreß in Rom präsidirte, erläßt einen tröstlichen Zuruf, dem man freudig zustimmen kann:

„Ne nous plaignons pas du tempérament nerveux des hommes de notre temps: Tâchons de le comprendre et de le maîtriser autant que nous pouvons" und fügt einen Spruch des Dante hinzu: „Gewöhnlich geschieht es, daß der Mensch, der eine Silbermine sieht, gegen seine Erwartung und Absicht auf eine Goldmine stößt." Möge das auch den Anthropologen zustoßen!

Den Gegenpunct zu dieser optimistischen Auffassung, die eine bessere Entwicklung des Menschengeschlechts verheißt, bezeichnet eine Aeußerung von Lacassagne:

„In unserem Zeitalter brandmarkt die Strafjustiz, corrumpirt das Gefängniß und die Gesellschaft hat diejenigen Verbrecher, welche sie verdient."

Indem Moleschott auf das nervöse Temperament unseres Zeitalters hinweist, wollte er vielleicht auch andeuten, daß man

Digitized by Google

sich in der Durchführung der Gefängnißreform nicht durch die Ungeduld aufgeregter Naturen fortreißen lassen dürfe. Tief eingewurzelte chronische Krankheiten, insbesondere Nervenkrankheiten, werden nicht schnell geheilt und Gewohnheitsverbrecher niemals schnell gebessert. Wir sehen, wie heute mancher Reformfreund lau und träge wird, weil er unter dem Rückschlag der übermäßig gesteigerten Erwartungen stand, die sich an den Umbau der Strafanstalten knüpften. Man dachte, daß die Einzelhaft die schwersten Missethäter in einigen Jahren en masse umzuwandeln im Stande sei und vergaß, daß die Rückfälligkeitsziffern sich niemals in demselben Maße durch staatliche Veranstaltungen beeinflussen lassen, wie die Sterblichkeitsziffern der alten Krankenhäuser, die man durch ein verbessertes System der Ventilation, der Desinfection und der Ernährungsweise verringerte. Vor solchen Gefühlen des Unmuths warnt uns auch M. Delaboſt, Gefängnißarzt in Rouen:

„Die Gefängnißfrage muß mit kaltem Blut geprüft werden, das Gefängniß ohne Leidenschaft und Parteilichkeit verwaltet sein. Der Sentimentalismus ebensosehr wie das Uebermaß der Strenge gehört zu den Ursachen, welche der Entwicklung der Gefängnißreform und ihrer Einrichtung am meisten schadet."

Freilich, der Maßstab aller Dinge hat sich allmählig verändert, ohne daß wir dessen sofort inne würden, und die criminalanthropologische Schule verdankt ihre theils wirklichen, theils scheinbaren Erfolge dieser Zeitstimmung, die nicht mehr in der ruhigen Gemüthslage ist, um die Erfolge und Ergebnisse der Strafrechtspflege in großen historischen Abschnitten vergleichen zu können.

In diesen Gedankengang mündet auch dasjenige, was ein Holländer sagt, der nicht zu den Anthropologen gehört:

Belaerts van Blohland, Ministerpräsident der südafrikanischen Republik in Haag meint:

„Die reißende Schnelligkeit, mit der man gegenwärtig die Welt durcheilt, schließt eine Gefahr für die Gefängnißreform in sich. Man erhält einen anderen Maßstab für die Dauer der Dinge, also auch für die Dauer der Strafzeiten. Wir gewöhnen uns zu schnell daran, nahe liegende Resultate zu verwerthen.

Digitized by Google

Daher die Tendenz, zu vergessen, eine wie lange und geduldige Arbeit erforderlich ist, um Menschen zu bessern. Man sagt, daß eine kurze Strafdauer eine milde Strafe sei. Dies ist ein schwerer Irrthum. Um von einem Gefängnißsystem bleibende Resultate zu erlangen, muß nothwendig der Richter länger dauernde Strafen erkennen. Roma patiens, quia aeterna."

Es ist richtig: das Zeitalter der Telegraphie will überall schnelle Wirkungen. Ueberall im öffentlichen Leben gibt es solche Wechselwirkungen und Zusammenhänge zwischen technischen und moralischen Dingen. Selbst der Begriff des Individuums ist eine gesellschaftswidrige Abstraktion. Kein Mensch ist ein isolirtes Atom. Wie in manchem Arbeiter die trügerische Hoffnung lebt, durch Umsturz der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ordnung sein Einzelleben bessern zu können, so denken nun auch auf der Kehrseite ungeduldig gewordene Politiker, die Verbrechermassen gleichsam durch eine im Großen arbeitende Besserungs- oder Abschreckungsmaschine umzuwandeln. Hören wir schließlich noch einige Irrenärzte.

Augusto Tamburini, Irrenarzt in Reggio und Professor in Modena sagt:

„Es gibt eine physische Blindheit, daneben aber auch viele Fälle moralischer Blindheit. Es existirt eine ästhetische Blindheit, welche den Menschen unfähig macht, sich zum Genusse erhabener Kunstwerke emporzuheben. Es gibt eine Blindheit für alle idealen Richtungen im Leben, wodurch der Mensch entartet und unfähig wird, seinen Blick zu edleren Lebenszielen zu erheben. Es gibt eine Blindheit der Leidenschaften und Empfindungen, welche den Menschen in dem engsten Egoismus gefangen hält und ihn unempfänglich macht für die edelsten Genüsse des Lebens. Es gibt eine Blindheit gegenüber der Ehrlichkeit und Gerechtigkeit, die den Menschen unfähig macht, die heiligsten Grundsätze seiner Pflichten zu erkennen. Endlich gibt es eine Blindheit, welche alle anderen in sich schließt und welche den in der Cultur der modernen Zeit geborenen Menschen den Wilden oder dem Thiere annähert. Dies ist die moralische Blindheit, durch welche der geborene Verbrecher gekennzeichnet ist."

Digitized by Google

Dr. Gaspare Virgilio, Psychiatriker und Irrenhausdirector in Aversa: „Es sind 20 Jahre, seitdem ich mit Irren und Verbrechern in nahem Verkehr stehe, 20 Jahre, daß ich ihren Typus zu erfassen suche, die Gründe der damit verknüpften Erscheinungen erforsche, ihre Biographie in dem Geschehenen selbst suche. Das Ergebniß meiner wissenschaftlichen Untersuchungen über diese Art von Individuen ist unabhängig von jedem Vorurtheil, sowie von der Sucht nach Verallgemeinerung. Durch die Masse der gesammelten Thatsachen werde ich immer mehr und mehr überzeugt, daß zwischen den beiden Categorien der Irren und Verbrecher große Analogien bestehen. Denn bei dem Studium der Verbrecher fiel mir immer die Häufigkeit auf, mit welcher verbrecherische Anlagen und perverse Triebe nachgewiesen werden können, d. h. also, die Degenerationszeichen krankhafter Disposition. Sodann bemerkte ich die übermäßige seelische Erregbarkeit und die Kurzsichtigkeit, die ihr gesammtes Benehmen auszeichnet, die Unzulänglichkeit der Motive des Handelns, die Impulsivität ihres Thuns, die Widerstandslosigkeit, mit der sie in dieselben Arten von Verbrechen rückfällig werden, trotz lange andauernder Vorstrafen und der von ihnen erlittenen Entbehrungen. Ich hege das Zutrauen, daß bei einer weiteren Verbreitung exacter Forschung meine Studien Bestätigung erhalten werden, man auf diese Weise die Quellen zahlreicher Uebel bloßlegen wird, demnächst auch die Mittel einer zweckmäßigen Behandlung zu entdecken sucht. Die Hauptsache dabei erscheint die Elimination derjenigen unreinen Elemente, welche der Corruption den eigentlichen Gährungsstoff darbieten."

Mit dieser Meinungsäußerung des neapolitanischen Irrenarztes sei unsere Musterung geschlossen. Was wir mitgetheilt, genügt vollkommen, um zu zeigen, wie unerschöpflich der Stoff ist, den die Probleme des Strafrechts dem Juristen, dem Politiker, dem Irrenarzte, dem Geistlichen und dem Menschenfreunde darbieten. Der letzte und tiefst liegende Kern dieses großen ethischen, rechtlichen, socialen und auch gleichzeitig sowohl naturwissenschaftlichen Problems läßt sich in einfachen Formeln nicht concentriren. Die Theorie muß angesichts dieser Mannigfaltigkeit von Auf-

Digitized by Google

fassungen, wie sie sich im Gefängnißcongreßalbum kundgibt, in aller Bescheidenheit anerkennen, daß der Anfang der menschlichen Verschuldung und die ursprünglichsten Motive des verbrecherischen Willens auch gegenwärtig noch ebenso wenig klar erkannt sind, wie die letzten Ergebnisse der staatlichen Strafthätigkeit. Für die Rechtswissenschaft und ihre angeblichen Unvollkommenheiten ist es aber doch einigermaßen tröstlich, wahrzunehmen, daß sich auch vom heutigen Standpunct der Naturwissenschaften, denen so große Vollkommenheiten nachgerühmt werden, ein sicheres, allgemein annehmbares Fundament für die gesetzgeberische Feststellung der Willensschuld und der Strafwirkungen nicht gewinnen läßt.

In der Hauptsache wird, bis weitere Fortschritte der gesammten Wissenschaft auf die Denkweise der Menschen einen gründlichen und tief greifenden Einfluß gewonnen haben werden, das positive Strafrecht auf seinem bisherigen Boden stehen bleiben.

Gewisse Anfänge und Keime zu einer anderweitigen Entwicklung des Strafwesens sind jedoch wohl schon heute unterscheidbar. Es ist zunächst immerhin ein Gewinn, wenn fehlerhafte Richtungen der Vergangenheit richtig anerkannt werden. Aus der großen Mehrzahl aller sachverständigen Meinungen, wie sie im Gefängnißcongreßalbum zusammengetragen vorliegen, klingt doch das bald stärker betonte, bald vorsichtiger und schonender ausgesprochene Anerkenntniß heraus, daß die bisherigen Einrichtungen des Strafanstaltsdienstes als durchaus ungenügend sich erwiesen haben und dem practischen Ziele der staatlichen Ordnung wenig entsprechen. Man ist unleugbar mißtrauisch geworden gegen die formalen Grundsätze, die in allen sich ausschließenden Forderungen eines einseitigen Abschreckungs-, Besserungs- oder Vergeltungszweckes hervortreten.

Man erkennt, daß die theoretische Aufgabe des Systematikers in seinem Lehrbuche, wo eine Strafrechtstheorie construirt werden muß, nicht zusammenfällt mit den Thätigkeitsmotiven der Gefängnißverwaltungen. Man hofft vielmehr, dieser Richtung des practischen Versuchens folgend, ehe man weiter vorschreitet, Kennzeichen zu gewinnen für das zu vermeidende Uebermaß sowohl der schädlichen Härte, wie der gleichschädlichen Schwäche, welche dem Be-

Digitized by Google

straften einredet, daß er nicht durch sich selbst, sondern durch andere Hauptschuldige in sein Unglück gestürzt worden sei.

Es ergibt sich ferner, daß das Vertrauen auf den Werth eines ausschließlich herrschenden Systems in der öffentlichen Meinung der Sachverständigen immer mehr zurücktritt hinter die Ueberzeugung, daß die Strafanstaltsverwaltung vor allen Dingen über eine größere Mannigfaltigkeit von Mitteln gebieten muß, um dem einzelnen Verbrecher individualisirend gerecht werden zu können, alle Individualisirung aber wieder getragen sein muß von großen Grundsätzen der Straferziehung und der Anpassung an die in bestimmten Staaten vorwiegenden Richtungen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, soweit diese auf das Leben des Verbrechers entscheidenden Einfluß ausüben.

Völlig unleugbar erscheint es auch, daß die präventiven Zwecke der Strafrechtspflege in diesem Zeitalter wiederum weitaus stärker betont werden, als vor einem Menschenalter. Für die Gesetzgebung ist es gleichgiltig, ob diese präventiven Aufgaben als Hauptsache oder als Nebensache gelten sollen. Es genügt, zu constatiren, daß man sich nicht mehr bei der Frage beruhigt, ob der einzelne Verbrecher absolut richtig und angemessen bestraft werde, sondern man verlangt Antwort auf die Frage: wie die Massenerscheinungen des Verbrechens mit den Mitteln der Strafrechtspflege und der sie ergänzenden Institutionen beherrscht werden können? Täuschen nicht alle Anzeichen, so werden aber auch die Richtpuncte einer positiven Reformbewegung alsbald deutlicher hervortreten. Mir scheint, als ob schon gegenwärtig die öffentliche Meinung der Sachverständigen sich folgenden nächsten Forderungen zuneigt:

Gründliche Besserung der Gefängnisse für kurzzeitige Strafen auf Basis der Einzelhaft, aber unter gleichzeitiger Verwerthung des im progressiven System liegenden pädagogischen Grundgedankens;

Aussonderung der jugendlichen Gefangenen aus den staatlichen Strafanstalten und Ueberweisung derselben in eigene Besserungshäuser, die nach besonderen Grundsätzen geleitet werden müssen;

Digitized by Google

Anwendung des progressiven Strafvollzugs auf länger dauernde Freiheitsstrafen unter Reduction der Einzelhaft auf ungefähr einjährige Maxima;

sparsamere Anwendung der wirkungslosen oder schädlichen Freiheitsstrafen kürzester Dauer vermittelst der Einschiebung des Verweises zwischen der Geldstrafe und dem Minimum der Freiheitsentziehung;

sorgfältige und allgemeine Beachtung bereits des ersten Rückfalls durch gesetzliche Vorschrift eines erheblich höheren Minimums der Freiheitsstrafe, als für den Fall eines ersten Vergehens gilt;

Ausscheidung der öfters als dreimal Rückfälligen und der gewohnheits- und gewerbsmäßig delinquirenden Verbrecher aus dem gewöhnlichen Organismus der Strafanstalten unter Bestimmung, entweder einer besonderen Strafart oder eines besondern Vollzugsmodus, wodurch es ermöglicht wird, daß die Rückkehr dieser Kategorie in den uneingeschränkten Genuß der bürgerlichen Freiheit erst durch Rehabilitation auf Grundlage erwiesener Besserung und moralischer Bewährung stattfindet;

sorgfältigere Ausbildung der Schutzaufsichtsverhältnisse sowohl in präventiver wie helfender Richtung über entlassene Strafgefangene;

Gewinnung und Schulung eines den höchsten sittlichen und technischen Anforderungen gewachsenen Gefängnißbeamtenthums; durchgeführt auf allen Stufen der Verwaltung von der höchsten Leitung der Strafanstalten bis zum einfachen Wärterdienste.

Der moderne Staat mit seinen amtlichen Mitteln ist für sich allein der Bewältigung des Verbrechens ebensowenig gewachsen wie das mit höchster Sorgfalt ausgebildete Kriegswesen der Neuzeit der Pflege der in den großen Schlachten verwundeten Kämpfer. Ohne gesellschaftliche Mithülfe bleibt auch der ganze Apparat des alten Polizeistaates ohnmächtig. Je näher mit der Zunahme der Bevölkerungsziffer auf gleichem Raumgebiete die

Digitized by Google

Menſchen aneinanderrücken, deſto gefährlicher werden auch die Verbrechenserſcheinungen der Gegenwart. Ihm gegenüber nehmen ſich die Befeſtigungswerke der Strafgeſetzgebung und des Strafvollzugs vielfach aus, wie die Fortificationen Vauban's oder gar wie mittelalterliche Thürme im Verhältniß zu den neueſten Zerſtörungswerkzeugen der Balliſtik.

Digitized by Google

Digitized by Google

durch kritische Berichterstattung zu würdigen und auch die Entwicklung der mit dem Strafrecht enge verbundenen Hilfswissenschaften, der Kriminalpolitik, der Gefängnißkunde, der Kriminalstatistik, Gerichtlichen Medizin, insbesondere der Kriminalpsychologie aufmerksam zu verfolgen.

Dem durchaus gebotenen Festhalten an den von Schwarze begründeten Ueberlieferungen wird aber nicht entgegengehandelt, wenn der gegenwärtige Herausgeber versucht, den im Leserkreise des Gerichtssaals geäußerten Wünschen thunlichst entgegenzukommen.

Die neue Redaktion wird somit trachten, vom 39. Bande beginnend, eine größere **Mannigfaltigkeit des Inhalts** der einzelnen Hefte in der Weise herzustellen, daß kleinere und kürzere Abhandlungen bevorzugt werden sollen vor solchen Beiträgen, die sich wegen ihres großen Umfanges mehr als Monographieen charakterisiren. Sodann wird beabsichtigt, die **Rechtsprechung des Reichsgerichts** zum Gegenstande fortlaufender kritischer Berichterstattung zu machen. Endlich soll auch für schleunigere und umfassendere Besprechung neuer literarischer Erscheinungen zum Zwecke größter Vollständigkeit Sorge getragen werden.

Die Redaktion wird auch fernerhin bestrebt sein, der Schaar alter, bewährter Mitarbeiter neue Kräfte hinzuzufügen und erfreut sich schon jetzt eines günstigen Ergebnisses, insofern ihre Werbungen eine Reihe werthvoller Zusagen hervorgerufen haben.

In äußerer Beziehung, Umfang, Erscheinungsweise und Preis des Gerichtssaales anlangend, wird eine Aenderung **nicht** eintreten. Die Zeitschrift erscheint wie bisher in zwangloser Folge in acht Heften von je 5 Druckbogen Umfang und bilden dieselben einen Band von 40 Bogen zum Preise von 12 Mark.

Hochachtungsvoll

Die Verlagshandlung
von **Ferdinand Enke** in **Stuttgart.**

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Digitized by Google

E. Smith.
2-15-27

Digitized by Google

Digitized by Google

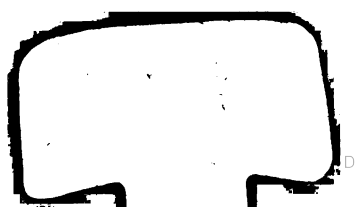
Digitized by Google

Digitized by Google